

Marktordnung für die Teilnahme am

LUCIA Weihnachtsmarkt in der Kulturbrauerei

1. Marktleitung

Mit der Durchführung des Marktes ist die Marktleitung betraut. Sie ist für die Umsetzung der Marktordnung und der vertraglichen Regelungen zwischen Veranstalter und Marktteilnehmer zuständig.

Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten!

2. Öffnungs- und Verkaufszeiten

Montags bis freitags 15:00 bis 22:00

Samstags bis sonntags 13:00 bis 22:00

Jeder Teilnehmer verpflichtet sich, den Stand pünktlich zu öffnen, während der Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes ununterbrochen besetzt zu halten und nicht vor dem täglichen Marktende die Ware aus dem Stand zu räumen.

3. Äußere Gestaltung der Hütten

Die Stände sind entsprechend dem Veranstaltungscharakter (Weihnachtsmarkt) zu gestalten, mit Grün zu schmücken und außen warm-weiß zu beleuchten. Das Anbringen von Werbeschildern ist nicht erlaubt. Alle Aufbauten außerhalb der Hütte müssen auch grundsätzlich werbefrei sein.

4. Warenangebot

Beim Verkauf von Waren ist dem Veranstaltungscharakter (Weihnachtsmarkt) Rechnung zu tragen. Es darf nur das vereinbarte Warensortiment angeboten werden.

5. Gutscheine/ LUCIA-Taler

Der Veranstalter bringt für Weihnachtsfeiern und andere Anlässe Gutscheine in Form des LUCIA-Talers mit einem Wert von 5,00€ in den Umlauf.



Die LUCIA-Taler sind während des LUCIA Weihnachtsmarktes offizielles Zahlungsmittel und somit von allen Ständen zu akzeptieren, wertmäßig anzurechnen und gegebenenfalls ist auch Wechselgeld herauszugeben.

6. Verkauf von Speisen und Getränken

Für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln in den Höfen der Kulturbrauerei gelten die Regeln des Veterinär- und Lebensmittelaufsichtamtes von Berlin Pankow. Diese werden durch die Mitarbeiter des Amtes vor Ort kontrolliert.

Die Abgabe von Getränken darf nur über übliche Mehrweggefäße aus Glas oder Keramik erfolgen. Für die Abgabe von Speisen sollen Mehrweggefäße oder Palmenblattgeschirr verwendet werden.

7. Jugendschutz

Die Abgabe von Alkohol an Jugendliche ist im Jugendschutzgesetz geregelt. Ein aktueller Auszug ist im Stand gut sichtbar auszuhängen und die Einhaltung zu gewährleisten.

8. Musikwiedergabe

Auf dem Marktgelände erfolgt eine zentrale Musikbeschallung. Das Betreiben von Musikanlagen am Stand oder Live-Darbietungen sind nicht erlaubt.

9. Schnee-, Eisbeseitigung, Kälteeinbruch

Jeder Standbetreiber hat in der unmittelbaren Umgebung des Standes (ca. 2,0m Gürtel) die Schnee- und Eisbeseitigung selbst vorzunehmen. Er hat sich über zu erwartende Niederschläge zu informieren und, wenn nötig, früher (also vor Öffnung des Marktes) an seinem Stand zum Zwecke der Schnee-, Eisbeseitigung und des Streuens einzufinden. **Alle hierfür erforderlichen Arbeitsgeräte stellt jeder Teilnehmer selbst bereit.** Streugut wird über das Gebäudemanagement der Kulturbrauerei zur Verfügung gestellt.

Bei absehbarem Kälteeinbruch informiert die Marktleitung die Gastronomiestandbetreiber über durchzuführende Maßnahmen zur Verhinderung des Einfrierens der Wasser- und Abwasserschläuche.

10. Wenn es auf dem Markt sehr voll ist

Für die Zeit, wenn viele Gäste den Markt besuchen, haben alle Standbetreiber dafür zu sorgen, dass ihre Stehtische, Aufsteller aller Art und sonstige mögliche Hindernisse vor dem Stand entfernt werden, um eine maximale Durchgangsbreite zu erzeugen.

11. Beliefern und Befahren mittels KFZ

KFZ-Fahrverkehr ist bis max. 30 min vor Veranstaltungsbeginn möglich. Danach sind alle KFZ vom Gelände der Kulturbrauerei zu entfernen.

12. Feuerlöscher- verpflichtend für alle Stände

Je nach Gefahrenklasse ist für alle Teilnehmenden das Vorhandensein von Feuerlöschern verpflichtend.

Stände ohne gasbetriebene Anlagen benötigen einen Schaum-Feuerlöscher mit mindestens 6 Liter Inhalt.

Stände mit gasbetriebenen Anlagen benötigen einen ABC-Feuerlöscher mit mindestens 6kg Inhalt.

Stände mit Fritteisern, Speiseölen oder Fetten benötigen **zusätzlich** einen Fettbrand-Feuerlöscher mit 6 Liter Inhalt.

13. Betrieb von Flüssiggasanlagen

Bei Betrieb von Flüssiggasanlagen ist es zwingend erforderlich, dass technisch einwandfreie Geräte mit einer Prüfbescheinigung lt. DGUV 79 verwendet werden, die über einen Druckregler mit Überdrucksicherung und einer Schlauchbruchsicherung verfügen. Die Anzahl, der gut belüftet am Stand gelagerten Gasflaschen, darf ausschließlich dem Tagesbedarf + Reserve entsprechen.

14. Heizgeräte

Es dürfen, in Absprache mit der Marktleitung, ausschließlich gasbetriebene Heizgeräte (gem. Punkt 13) verwendet werden. Elektroheizgeräte (Lüfter, Ölradiatoren, etc.) sind nicht gestattet.

Ein Verstoß gegen diese Marktordnung kann den sofortigen oder späteren Ausschluss vom Markt zur Folge haben.